

Zuwanderungsmöglichkeiten von Drittstaatsangehörigen nach Qualifikationsniveau (ohne Personalaustausch, Werkvertragsabkommen und Gastarbeiterabkommen, Sonderregelungen für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung sowie besondere Berufsgruppen und Journalisten, kurzfristig entsandte Arbeitnehmer, Sportler), Rechtslage nach In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie (Blue-Card)

	Voraussetzung	Zustimmung BA	Individuelle Vorangprüfung
Führungskräfte und leitende Angestellte und Spezialisten §§ 4, 28 BeschV	Herausgehobene Position (Führungskraft z. B. leitende Angestellter mit Prokura, Beschäftigung auf Vorstands- Geschäftsleitungsebene), leitender Angestellter oder Person mit unternehmensspezifischen Spezialkenntnissen (Spezialist) Hochschulabschluss ist hier keine Voraussetzung	• Führungskräfte: nein • Leitende Angestellte und Spezialisten: ja	nein
Fachkräfte mit ausländischem Hochschulabschluss § 27 Nr. 1, Nr. 3 BeschV; § 19a AufenthG iVm § 3a Nr. 1 BeschV	• Anerkannter oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbarer ausländischer Hochschulabschluss • Anerkannte einem ausländischen Hochschulabschluss vergleichbare Qualifikation mit Schwerpunkt auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie, • Absolventen deutscher Auslandsschulen mit einem anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss • Zusätzlich bei Blauer Karte EU: Überschreitung der Gehaltsgrenzen von 44.800 € bzw. 34.944 € in Mangelberufen (Mangelberufe entsprechen nicht zwangsläufig denen, für die auf Weisung des BMAS Vorrangprüfung ausgesetzt ist; Mangelberuf Blaue Karte EU = Berufe, die zu den Gruppen 21, 221 und 25 der Internationalen Standardklassifikation der Berufe (ABl. L 292 vom 10.11.2009, S. 31) gehören) • Voraussetzung für Niederlassungserlaubnis für Inhaber einer Blauen Karte EU nach § 19 a Abs. 6 AufenthG: 1. Besitz der Blauen Karte EU seit 33 Monaten 2. Leistung von mindestens 33 Monaten Pflichtbeiträgen oder freiwillige Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung oder Nachweis von Aufwendungen für einen Anspruch auf vergleichbare Leistun-	• Grundsätzlich: ja • Ausnahme: Inhaber der regulären Blauen Karte EU, dort Zustimmungsfreiheit	Grundsätzlich ja Ausnahmen: • Absolventen deutscher Auslandsschulen • Mangelberufe (nach Weisung des BMAS) • Inhaber der neuen Blauen Karte EU !

	gen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens 3. Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzung nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 4 bis 9; § 9 Absatz 2 Satz 2 bis 6 analog Hinweis: Die Frist von 33 Monaten verkürzt sich auf 21 Monate, wenn Sprachkenntnisse der Stufe B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachgewiesen werden können		
Fachkräfte mit inländischen Hochschulabschluss § 19a AufenthG iVm § 3a Nr. 2 BeschV; § 3b BeschV; § 18b AufenthG	• Deutscher Hochschulabschluss • Zusätzlich bei Blauer Karte EU: Überschreitung der Gehaltsgrenzen von 44.800 € bzw. 34.944 € in Mangelberufen, vgl. zu Gehaltsgrenzen § 41a BeschV • Voraussetzung für Niederlassungserlaubnis nach § 18 b AufenthG: 1. seit 2 Jahren Besitz eines Aufenthaltstitel nach den §§ 18, 18a, 19a oder § 21 2. zum Zeitpunkt der Antragstellung Arbeit auf einem dem Abschluss angemessenen Arbeitsplatz 3. Leistung von mindestens 24 Monaten Pflichtbeiträgen oder freiwillige Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung oder Nachweis von Aufwendungen für einen Anspruch auf vergleichbare Leistungen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens 4. Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzung nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 4 bis 9; § 9 Absatz 2 Satz 2 bis 6 analog	nein	nein
Fachkräfte mit inländischem Hochschulabschluss – Aufenthaltstitel zur Suche nach einem	• Erfolgreicher Abschluss eines Studiums in Deutschland • Aufenthaltsdauer zum Zweck der Arbeitssuche: 18 Monate - Aufenthaltstitel berechtigt zur uneingeschränkten Ausübung einer Erwerbstätigkeit während der Suchphase	nein	nein

Arbeitsplatz nach erfolgreichem Studium in Deutschland § 16 Abs. Abs. 4 AufenthG			
Fachkräfte mit Hochschulabschluss zum Zwecke der Arbeitssuche § 18c AufenthG	• Deutscher oder anerkannter oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbarer ausländischer Hochschulabschluss • Lebensunterhalt gesichert • Aufenthaltsdauer max. 6 Monate, keine Verlängerungsmöglichkeit	nein	nein
Ausländische Studierende § 16 Abs. 1 – 3 AufenthG	• Aufnahme eines Studiums an Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung • Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums berechtigt zur Ausübung einer Beschäftigung an 180 ganzen bzw. 240 halben Tagen im Kalenderjahr	nein	nein
Fachkräfte mit abgeschlossener deutscher Ausbildung § 27 Nr. 4 BeschV	• Im Inland erworbene qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf	ja	nein
Fachkräfte ohne Hochschulab-	• Sprachlehrer und Spezialitätenköche • Sozialarbeiter	ja	ja

schluss aber mindestens zweijähriger (= qualifizierter) Ausbildung (abschließende Regelungen im 3. Abschnitt der BeschV)	• Pflegekräfte (Vermittlungsabsprache nur mit Kroatien)		
Arbeitskräfte ohne mindestens zweijährige Ausbildung (abschließender Katalog im 2. Abschnitt der BeschV)	• Saisonbeschäftigte und Schausteller (Vermittlungsabsprache nur mit Kroatien) • Au-pair • Haushaltshilfen (Vermittlungsabsprache nur mit Bulgarien und Rumänien) • Hausangestellte von Entsandten • Kultur und Unterhaltung	ja	Grundsätzlich ja (Kontingentregelung bei Saisonarbeit, dort ohne Vorrangprüfung)
Auszubildende – Absolventen deutscher Auslandsschulen §§ 17 AufenthG iVm 2 Abs. 1 BeschV	• Absolventen deutscher Auslandsschulen zum Zweck einer qualifizierten betrieblichen Ausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf. • Nebenerwerbsmöglichkeiten von 10 Stunden / Woche, vgl. § 17 Abs. 2 AufenthG	nein	nein
Auszubildende / Betriebliche Weiterbildung §§ 16 Abs. 5 und 17	• Schulische Ausbildung (§ 16 Abs. 5 AufenthG) • Betriebliche Aus- und Weiterbildung (§ 17 AufenthG) • Nebenerwerbsmöglichkeiten von 10 Stunden / Woche, vgl. § 16 Abs. 5a und § 17 Abs. 2 AufenthG	§ 17 Abs. 1, 2 AufenthG: ja Zustimmungsfreiheit für in § 2 BeschV	§ 17 Abs. 1, 2 AufenthG: ja Zustimmungsfreiheit für in § 2 BeschV

AufenthG		geregelte Fälle	geregelte Fälle
Auszubildende – Aufenthaltstitel zur Suche nach einem Arbeitsplatz nach erfolgreicher Ausbildung in Deutschland § 16 Abs. 5b und § 17 Abs. 3 AufenthG	• Abschluss einer qualifizierten Berufsausbildung (mindestens zweijährige Ausbildungsdauer, vgl. § 25 BeschV) • Aufenthaltsdauer zum Zweck der Arbeitssuche: 1 Jahr • Aufenthaltstitel berechtigt zur uneingeschränkten Ausübung einer Erwerbstätigkeit während der Suchphase	nein	nein
Familienangehörige von Fachkräften § 3 BeschVerfV	• Familienangehöriger von Fachkraft, die nach §§ 3b, 4, 5, 27, 28 BeschV eine Beschäftigung ausüben darf • Uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang	nein Ausnahme: Familienangehörige von Fachkräften, die nach § 31 BeschV einer Beschäftigung im Rahmen des internationalen Personalaustausches nachgehen	nein

AR /
21.06.
2012